

**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren
gegen die Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war	6
I. Urteil zu Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben)	7
1. Untersuchung eines Luftangriffs im Rahmen des ISAF Einsatzes der Bundeswehr	7
II. Entscheidung zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)	10
2. Überlange Verfahrensdauer eines Wirtschaftsstrafverfahrens	10
III. Entscheidungen bzw. Urteil zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)	12
3. Überlange Verfahrensdauer eines baurechtlichen Verfahrens	12
4. Mitwirkung eines Richters bei einem Vorverfahren gegen einen Mittäter	13
5. Dauer des Verfahrens einer Klage gegen ein Kontaktverbot	15
IV. Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens).....	17
6. Überlänge eines umgangsrechtlichen Verfahrens	17
7. Zurückweisung eines Antrages auf Aufhebung einer Adoption	18
8. Zurückweisung einer Klage auf Unterlassung der Veröffentlichung privater E-Mails. 20	
V. Entscheidungen zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)	22
9. Zurückweisung einer Klage gegen eine gerichtliche bestätigte Unterlassungsaufgabe	22
10. Zurückweisung eines Auskunftersuchens nach dem Informationsfreiheitsgesetz ...	24
VI. Entscheidung zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit).....	26
11. Auflösung einer Demonstration.....	26
C. Umsetzung der Urteile	28
Anlage:.....	31
Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR	31

A. Einleitung

I. Zielsetzung des Berichts

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Bericht die im Jahr 2021 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Damit sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können. Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Berichts, werden jedoch von einem weiteren Bericht erfasst, der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt wird.¹

II. Das Verfahren vor dem EGMR

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können sich nach Erschöpfung des deutschen Rechtswegs mit einer Beschwerde an den EGMR wenden. Nicht alle gegen Deutschland eingelegten Beschwerden werden der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt: Der weit überwiegende Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen ergeht ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung.

Der Gerichtshof entscheidet in unterschiedlichen Besetzungen über die Beschwerden. Sofern der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will, kann diese Entscheidung in eindeutigen Fällen von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter getroffen werden (Artikel 27 EMRK). Unzulässige Beschwerden können auch durch einen Ausschuss mit drei Richterinnen und Richtern zurückgewiesen werden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen werden der Bundesregierung nur im Ausnahmefall zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

¹ https://www.bmj.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

Die Ausschüsse können auch über zulässige Beschwerden entscheiden, wenn es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Begründetheitsfragen gibt (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b EMRK). In allen anderen Fällen entscheidet eine Kammer mit sieben Richterinnen und Richtern (Artikel 29 EMRK). Bei besonderer Bedeutung des Falls entscheidet in seltenen Fällen die Große Kammer, die aus 17 Richterinnen und Richtern besteht (Artikel 30, 43 EMRK).

Nicht nur durch Entscheidung oder Urteil kann ein Verfahren beendet werden, sondern auch durch Vergleich oder durch einseitige Erklärung des beschwerdegegnerischen Staates, in der dieser anerkennt, dass die Konvention verletzt wurde und sich verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In diesen Fällen streicht der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register (Artikel 37, 39 EMRK).

III. Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2021

Im Jahr 2021 wurden 574 neue Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, zehn neue Beschwerden wurden der Bundesrepublik zur Stellungnahme zugestellt. Zum Ende des Jahres 2021 blieb es somit entsprechend der Vorjahre mit 168 Fällen (2020: 188 Fälle) bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

Elf Verfahren mit deutscher Beteiligung wurden im Jahr 2021 beendet. Vier „deutsche“ Verfahren wurden als unzulässig abgewiesen, ohne dass sie der Bundesregierung vorher zugestellt wurden.² In drei Fällen erfolgte eine Abweisung als unzulässig, nachdem die Bundesregierung Stellung genommen hatte. In einem Verfahren hat der Gerichtshof die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs und in einem weiteren Fall nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus dem Register gestrichen. In einem Urteil der Großen Kammer entschied der Gerichtshof über die Begründetheit der Beschwerde; dabei wurde keine Verletzung der EMRK festgestellt. In einem Urteil einer Kammer stellte der Gerichtshof eine Verletzung der EMRK fest. Eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfahren vor dem EGMR ist in der Anlage enthalten.

IV. Umsetzung der Urteile

Nachdem ein Urteil des Gerichtshofs endgültig geworden ist (Artikel 44 EMRK), schließt sich die Umsetzung des Urteils an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des

² In Teil B. werden einige Verfahren dargestellt, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Zustellung erging. Die Anzahl der Unzulässigkeitsentscheidungen übersteigt die der dargestellten Verfahren. Dies liegt daran, dass die Unzulässigkeitsentscheidungen in der überwiegenden Zahl aller Fälle (2021: 575 Fälle) vom EGMR nicht mit einer Begründung versehen werden. Im Rechtsprechungsbericht werden regelmäßig nur Entscheidungen mit Begründung dargestellt.

Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet zunächst die Zahlung einer Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat. Weiterhin sind für den Fall, dass der Konventionsverstoß andauert, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beenden und die Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass zukünftig eine Verletzung der Konvention in gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2021 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem Kapitel C „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

V. Weiterführende Informationen

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und/oder Französisch, zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJ und zusätzlich in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht. Auf der Internetseite des BMJ befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.³

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache findet sich auf der Internetseite www.eugrz.info/ unter EGMR E.

³ https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Suche/EGMRsuche_Formular.html

B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war

Im Folgenden werden die Verfahren vor dem EGMR mit deutscher Beteiligung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei anhand des Artikels der Konvention, dessen Verletzung von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gerügt wurde. Innerhalb eines Artikels wurde die chronologische Reihenfolge gewählt. Soweit mehrere Artikel betroffen sind, erfolgt die Besprechung zum Konventionsartikel, der den Schwerpunkt der Entscheidung bildet.

Bei der Analyse der Fälle zeigt sich, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wieder.

I. Urteil zu Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben)

1. Untersuchung eines Luftangriffs im Rahmen des ISAF Einsatzes der Bundeswehr

H. gegen Deutschland
Urteil der Großen Kammer vom 16. Februar 2021, Nr. 4871/16⁴: Keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Die Beschwerde betraf die Folgen eines im Rahmen eines ISAF-Einsatzes durchgeführten Luftangriffs, den der in Kundus/Afghanistan stationierte deutsche Offizier Oberst K. am 4. September 2009 angeordnet hatte. Der Luftangriff sollte dazu dienen, zwei von Aufständischen entführte Tanklastzüge zu zerstören. Bei dem Luftangriff kamen sowohl Aufständische als auch Zivilpersonen ums Leben. Der Vorfall erreichte in den Medien große Aufmerksamkeit und war Gegenstand verschiedener nationaler und internationaler Untersuchungen. Der Beschwerdeführer ist afghanischer Staatsangehöriger und Vater zweier bei dem Luftangriff getöteter acht- und zwölfjähriger Kinder.

Der Generalbundesanwalt hatte nach Vorprüfungen durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft im März 2010 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Oberst K. und einen Oberfeldwebel eingeleitet, das im April 2010 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Gegen die Einstellung hatte der Beschwerdeführer zunächst ein Klageerzwingungsverfahren eingeleitet, welches das zuständige Oberlandesgericht im Februar 2011 als unzulässig verworfen hatte. Im Mai 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht es abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR eine Verletzung seiner Rechte unter dem prozessualen Aspekt von Artikel 2 der Konvention (Recht auf Leben), da die Untersuchung des Luftangriffs vom 4. September 2009, bei dem die beiden Söhne des Beschwerdeführers getötet worden seien, nicht effektiv gewesen sei. Der Beschwerdeführer rügte ferner die Verletzung seiner Rechte aus Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde), da ihm kein wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe, mit dem er gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens hätte vorgehen können.

⁴ NLMR 2021, 30-37; NJW 2021, 1291-1299; EuGRZ 2021, 359-364; NZWehrr 2021, 177-195

c) Urteil der großen Kammer

Die Große Kammer des EGMR hat aufgrund mündlicher Verhandlung vom 26. Februar 2020 am 16. Februar 2021 die Beschwerde überwiegend für zulässig erklärt und einstimmig festgestellt, dass Artikel 2 EMRK unter seinem verfahrensrechtlichen Aspekt nicht verletzt ist.

Der vorliegende Fall hatte grundsätzliche Fragen bezüglich der extraterritorialen Anwendbarkeit der Konvention aufgeworfen. Der Gerichtshof hatte im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit darüber zu entscheiden, ob er nach Artikel 1 EMRK für die Überprüfung von Vorfällen zuständig ist, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets eines Vertragsstaates und im Rahmen eines Mandats des UN-Sicherheitsrats ereignet haben. Die Große Kammer hat diese Frage für den vorliegenden Fall bejaht. Zwar sei die Einleitung des nationalen Ermittlungsverfahrens für sich noch nicht ausreichend gewesen, um die Zuständigkeit des Gerichtshofs nach Artikel 1 EMRK zu begründen. Es sei aber aufgrund des Vorliegens besonderer Merkmale („special features“) ein Anknüpfungspunkt an die Hoheitsgewalt („jurisdictional link“) entstanden, welcher ausreiche, um die Voraussetzungen von Artikel 1 EMRK zu erfüllen, soweit es um die Überprüfung des prozessualen Aspekts von Artikel 2 EMRK gehe. Drei Richter haben eine hiervon abweichende Meinung verfasst. Sie sind der Auffassung, die Voraussetzungen von Artikel 1 EMRK seien vorliegend nicht erfüllt, so dass die Beschwerde bereits unzulässig sei.

In der Sache hat die Große Kammer einstimmig entschieden, dass keine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus der Konvention vorliegt. Die Bundesregierung habe nicht gegen die sich aus Artikel 2 EMRK ergebenden Untersuchungspflichten verstoßen. Die Untersuchungen seien angemessen gewesen und dem Beschwerdeführer hätten auch wirksame innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestanden, um die Effizienz der Untersuchungen überprüfen zu lassen. Unter Hinweis darauf, dass die prozessualen Verpflichtungen aus Artikel 2 EMRK in realistischer Weise anzuwenden seien, stellte der Gerichtshof keine Mängel mit Blick auf die zügige Durchführung, die vernünftige Förderung sowie die Unabhängigkeit des Verfahrens fest.

Im Zusammenhang mit der Rüge des Beschwerdeführers bezüglich der mangelnden Unabhängigkeit der Untersuchung in Deutschland hat der Gerichtshof außerdem festgestellt, dass aus der abstrakten Weisungsbefugnis des Bundesministeriums der Justiz gegenüber dem Generalbundesanwalt keine mangelnde Unabhängigkeit abgeleitet werden kann (Rn. 152). Diese Feststellung dürfte mit Blick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Europäischen Haftbefehl⁵ über den Fall hinaus von Bedeutung sein.

Schließlich seien auch die nächsten Angehörigen in ausreichender Weise beteiligt worden und die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses hätte die öffentliche

⁵ EuGH C-508/18 und C-82/19 PPU

Kontrolle in besonderem Maße gewährleistet, so dass insgesamt betrachtet die Untersuchungen effektiv gewesen seien.

II. Entscheidung zu Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

2. Überlange Verfahrensdauer eines Wirtschaftsstrafverfahrens

P. gegen Deutschland
Entscheidung vom 14. Oktober 2021, Nr. 3737/13: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer wurde im August 2012 verhaftet. Er wurde verdächtigt, mehr als 1.200 Fälle von gemeinschaftlichem schweren Betrug begangen zu haben, indem er wertlose Aktien an mehr als 500 Personen verkaufte und dadurch einen Schaden von mehr als 15 Millionen Euro verursachte. Der Beschwerdeführer war bereits mehrfach wegen Betrugs vorbestraft. Die Hauptverhandlung erstreckte sich auf den Zeitraum Juli 2013 bis März 2017, so dass der Beschwerdeführer insgesamt ca. viereinhalb Jahre in Untersuchungshaft saß. Das Verfahren musste zwischendurch wegen der Schwangerschaft der Berichterstatterin vom 3. Februar 2014 bis zum 25. März 2014 ausgesetzt und erneut begonnen werden.

Der Generalbundesanwalt hatte nach Vorprüfungen durch die zuständige Generalstaatsanwaltschaft im März 2010 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Oberst K. und einen Oberfeldwebel eingeleitet, das im April 2010 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden war. Gegen die Einstellung hatte der Beschwerdeführer zunächst ein Klageerzwingungsverfahren eingeleitet, welches das zuständige Oberlandesgericht im Februar 2011 als unzulässig verworfen hatte. Im Mai 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht es abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zur Entscheidung anzunehmen.

Der Beschwerdeführer wurde letztlich zu einer Haftstrafe von neun Jahren und zehn Monaten verurteilt. Das Gericht stellte im Urteil fest, dass sieben Monate der Strafe wegen der unangemessenen Dauer des Verfahrens unter Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention als verbüßt anzusehen seien.

b) Beschwerde

Vor dem Gerichtshof rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 Absatz 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) wegen der unangemessenen Verfahrensdauer sowie der übermäßigen Länge der gegen ihn vollstreckten Untersuchungshaft.

c) Entscheidung

Der EGMR erklärte die Beschwerde einstimmig gemäß Artikel 35 Absatz 3 und Absatz 4 EMRK für unzulässig, weil der Beschwerdeführer nach Auffassung des Gerichtshofs infolge der Anerkennung der überlangen Verfahrensdauer und Reduzierung der Haftstrafe durch das Landgericht seine Opfereigenschaft gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Konvention verloren hatte.

Die Inhaftierung des Beschwerdeführers war noch verhältnismäßig. Der Gerichtshof stellte fest, dass die inländischen Gerichte die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers sachgerecht und ausreichend begründeten und alternative Maßnahmen zur Sicherstellung seines Erscheinens in der Hauptverhandlung hinreichend bedachten.

Die Verfahrensdauer war in Teilen unangemessen, jedoch hat der Beschwerdeführer seinen Status als Opfer einer Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 EMRK verloren.

Der dem Verfahren zugrundeliegende Sachverhalt war besonders komplex und erforderte internationale Rechtshilfe. Die Verhandlung musste wiederholt verkürzt werden, weil der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen nicht einen ganzen Tag lang verhandeln konnte. Der Antragsteller (und die Mitangeklagten) hatten zudem ausgiebig von ihren prozessualen Rechten Gebrauch gemacht, Beweisanträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Dennoch hat das Landgericht in seinem Urteil, ausdrücklich anerkannt, dass die Dauer des Verfahrens unangemessen war und sieben Monate der Haftstrafe zur Kompensation als verbüßt anerkannt. Obwohl das LG in diesem Zusammenhang nur auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK Bezug nahm, ist davon auszugehen, dass es zumindest dem Grunde nach auch einen Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 EMRK anerkannt hat, da es berücksichtigt hat, dass ein Teil der Verfahrensverzögerung während der Untersuchungshaft des Antragstellers eintrat. In Anbetracht des Ausmaßes der den Behörden zuzuschreibenden Verzögerungen in dem komplexen Verfahren, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die Herabsetzung der Strafe um sieben Monate als angemessen angesehen werden kann, um den Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 3 zusätzlich zu dem anerkannten Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK zu heilen.

III. Entscheidungen bzw. Urteil zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

3. Überlange Verfahrensdauer eines baurechtlichen Verfahrens

P. gegen Deutschland

Entscheidung vom 28. Januar 2021, Nr. 34830/18: Streichung der Rechtssache nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde vor dem EGMR lag ein Zivilverfahren vor dem zuständigen Landgericht zugrunde. Der Beschwerdeführer war im März 2006 vor dem Landgericht in einer Bau-sache auf Zahlung von rund 21.500 Euro verklagt worden. Das Verfahren endete nach einer Instanz mit dem Urteil des zuständigen Landgerichts vom Februar 2013, so dass es insgesamt knapp sieben Jahre gedauert hat. Auf die Entschädigungsklage des Beschwerdeführers wegen überlanger Verfahrensdauer nach § 198 GVG hatte das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Urteil vom März 2016 die unangemessene Dauer des Verfahrens festgestellt. Eine finanzielle Entschädigung hatte das Gericht jedoch abgelehnt.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass die Dauer seines Verfahrens vor dem Landgericht Flensburg mit dem Gebot der angemessenen Frist nach Artikel 6 Absatz 1 der Konvention unvereinbar gewesen sei. Die innerstaatlichen Gerichte hätten ihm hierfür keine angemessene Entschädigung zugesprochen.

c) Entscheidung

Die Bundesregierung hat in Abstimmung mit dem zuständigen Land, nach dem vorherigen Scheitern von Vergleichsverhandlungen, am 16. August 2019 eine einseitige Erklärung abgegeben und anerkannt, dass die Dauer des Zivilverfahrens des Beschwerdeführers vor dem Landgericht eine Verletzung des Gebots der angemessenen Frist nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK dargestellt hat. Für den Fall der Streichung der Rechtssache aus dem Register des Gerichtshofs verpflichtete sich die Bundesregierung, als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung eine Entschädigung in Höhe von 4.300 Euro zu zahlen, was mit den in ähnlichen Fällen zuerkannten Beträgen übereinstimmt. Mit diesem Betrag sollten sämtliche Ansprüche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der o. g. Individualbeschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Schleswig-Holstein, insbesondere für immaterielle Schäden sowie Ersatz der ihm im innerstaatlichen Verfahren und im Verfahren entstandenen Kosten und Auslagen, als abgegolten gelten.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die einstimmige Entscheidung des EGMR vom 28. Januar 2021 erfolgt.

4. Mitwirkung eines Richters bei einem Vorverfahren gegen einen Mittäter

M. gegen Deutschland

Urteil vom 16. Februar 2021, Nr. 1128/17⁶: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Gegenstand der Beschwerde war die strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe unter dem Vorsitz eines Richters, der bereits an der vorangegangenen Verurteilung eines Mittäters mitgewirkt hatte. Die Beschwerdeführerin war mit Urteil des zuständigen Landgerichts vom 9. April 2014 wegen Mordes an ihrem Ehemann (M.M.) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Vorsitzender Richter in dem Hauptverfahren gegen die Beschwerdeführerin war Richter M. Die Tat hatte die Beschwerdeführerin ausweislich des Urteils gemeinschaftlich mit ihrem damaligen Lebensgefährten G.S. begangen. G.S. war bereits in einem vorangegangenen Verfahren wegen Mordes an dem Ehemann der Beschwerdeführerin verurteilt worden. In diesem Verfahren hatte Richter M. ebenfalls mitgewirkt. Das Urteil gegen G.S. hatte auch eine Reihe von Feststellungen enthalten, in denen auf die Rolle der Beschwerdeführerin im Rahmen des abzuurteilenden Sachverhaltes Bezug genommen wurde. So hieß es u.a. „Sie [die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Lebensgefährte] realisierten endgültig, von [M.M.] auf legalem Wege nicht die finanziellen Zuwendungen zu erhalten, die sie sich von ihm erhofften und die sie für das (wirtschaftlich) sorgenfreie Leben [...] benötigten, von dem sie träumten.

Sie beschloss daher, [M.M.] zu töten. [...]

Solchermaßen in dem mit dem Angeklagten gemeinsam gefassten Plan bestärkt, [M.M.] zu töten, um sich dessen Vermögen habhaft zu machen, bereitete [die Beschwerdeführerin] nunmehr die Tat selbst sowie die Sicherung des Vermögens des [M.M.] weiter vor. [...]“. Zudem bestehe eine „feste bzw. sichere Überzeugung [...] von der Mittäterschaft [der Beschwerdeführerin]“.

Die Rechtsbehelfe der Beschwerdeführerin waren bis hin zur Verfassungsbeschwerde, die durch das Bundesverfassungsgericht im Juli 2016 ohne Abgabe einer Begründung nicht zur Beratung angenommen worden war, erfolglos verlaufen. Die befassten Gerichte beriefen sich auf die ständige Rechtsprechung des BGH, wonach die Mitwirkung eines Richters an früheren

⁶ NJW 2021, 2947-2951; NLMR 2021, 68-70; StV-S 2021, 41, NJW-Spezial 2021

Verfahren gegen Mitbeschuldigte wegen derselben Tat nur dann berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters begründen könne, wenn besondere Umstände hinzuträten, die Zweifel an der Unparteilichkeit des Richters rechtfertigen, da sie den Eindruck vermitteln, dass der Richter im Hinblick auf die später angeklagte Person eine vorgefasste Meinung hat.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren/Recht auf ein unparteiisches Gericht) wegen der Beteiligung von Richter M. an dem gegen sie ergangenen Strafurteil.

c) Urteil

Der EGMR hat einstimmig entschieden, dass eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorliegt, weil bei der strafrechtlichen Verurteilung der Beschwerdeführerin ein Richter den Vorsitz geführt hat, dessen Unparteilichkeit aufgrund seiner Ausführungen im Strafurteil gegen einen Mittäter objektiv in Zweifel zu ziehen war. Objektiv gerechtfertigte Zweifel an der Unparteilichkeit eines bereits in einem Vorverfahren befassten Richters sind insb. dann gegeben, wenn im Urteil des Vorverfahrens über die reine Beschreibung der Tatsachen, die die später angeklagte Person betreffen, hinaus auch eine rechtliche Bewertung des Verhaltens dieser Person vorgenommen wird. Dies sei aufgrund der konkreten Formulierungen des Landgerichts im Strafurteil gegen G.S. der Fall. Das Landgericht hat nach Auffassung des Gerichtshofs bereits im Urteil gegen G.S. die Feststellung getroffen, dass die zur Erfüllung eines Straftatbestands erforderlichen Kriterien auch im Hinblick auf die Beschwerdeführerin erfüllt waren. Zudem ging die rechtliche Würdigung der Handlungen der Beschwerdeführerin über das hinaus, was notwendig war, um die Tat von G.S. rechtlich einzustufen. Darin liege eine Vorverurteilung der Beschwerdeführerin.

Eine immaterielle Entschädigung hat der EGMR der Beschwerdeführerin nicht zuerkannt, weil die Beschwerdeführerin eine solche nicht beantragt hatte.

5. Dauer des Verfahrens einer Klage gegen ein Kontaktverbot

R. gegen Deutschland
Entscheidung vom 14. Oktober 2021, Nr. 55368/18: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer „betreute“ eine in Hamburg ansässige Roma-Familie mit sieben Kindern und unterstützte die Familie in rechtlichen und Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei Verhandlungen mit dem Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden. Nach dem Tod der Mutter im Jahr 2014 hatte der Vater das alleinige Sorgerecht für alle sieben Kinder.

Im Januar 2016 hatte die zuständige Staatsanwaltschaft das zuständige Amtsgericht darüber unterrichtet, dass bei weiterem Kontakt des Beschwerdeführers mit den Kindern Befürchtungen im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder bestünden. Ein zuvor geführtes Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs eines der Kinder wurde aus Mangel an Beweisen eingestellt. Eine Durchsuchung des Laptops und der Mobiltelefone des Beschwerdeführers hatten den von einem Zeugen vom Hörensagen geschilderten Verdacht des sexuellen Missbrauchs nicht bestätigt. Auch die Kinder bestritten stets, dass es zu sexuellen Übergriffen seitens des Beschwerdeführers gekommen sei. Das Amtsgericht hatte daraufhin im Februar 2016 mit vorläufiger Verfügung gegenüber dem Beschwerdeführer ein Kontaktverbot zu den Kindern ausgesprochen. Das Gericht hatte mit seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass der Vater der Kinder gemäß § 1632 Absätze 2 und 3 BGB berechtigt sei, über die Kontakte seiner Kinder mit Dritten zu bestimmen. Drei Tage danach hatte der Vater einen Antrag auf Verfügung eines Kontaktverbotes gestellt. Im Raum stand ferner der Verdacht, der Vater habe den Umgang des Beschwerdeführers mit den Kindern stets befürwortet und sei lediglich durch die Drohung des Jugendamts, seine Kinder in staatliche Obhut zu nehmen, genötigt, den Antrag auf ein Umgangsverbot zu stellen. Ein Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegenüber dem zuständigen Richter des Amtsgerichts war im April 2016 unmittelbar zurückgewiesen worden. Das Amtsgericht entschied im März 2017, die vorläufige Anordnung des Kontaktverbots aufrechtzuerhalten. Maßgeblich für die Entscheidung waren nicht die bereits eingestellten strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer, sondern der Wille des Vaters sowie die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mehrfach gegen durch das Jugendamt vorgeschlagene Unterstützungsmaßnahmen für die Kinder interveniert hatte. Ferner bestand nach Aussagen der Kinder kein besonderes Interesse am Kontakt mit dem Beschwerdeführer. Im Juni 2017 war im Hauptverfahren ein Kontaktverbot bis Ende 2019 festgesetzt worden. Im Januar 2018 hatte der Beschwerdeführer eine Verzögerungsrüge erhoben. Die Berufung des Beschwerdeführers hatte das Oberlandesgericht im März 2018 zurückgewiesen. Die im April 2018 erhobene Verfassungsbeschwerde

war im Mai 2018 ohne Abgabe einer Begründung nicht zur Entscheidung angenommen worden.

b) Beschwerde

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer, in seinen Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK (Recht auf ein unparteiisches Gericht, unangemessene Verfahrensdauer, Recht auf rechtliches Gehör) verletzt worden zu sein, weil er nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch ein unparteiisches Gremium zu dem gegen ihn erlassenen Kontaktverbot angehört worden sei.

c) Entscheidung

Der EGMR entschied im Oktober 2021 einstimmig, die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3 (a) und 4 EMRK für unzulässig zu erklären.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Lichte der Umstände des Falles und unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen ist: die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden und das, was für den Beschwerdeführer in dem Rechtsstreit auf dem Spiel stand.

Was den vorliegenden Fall betrifft, so stellt der Gerichtshof fest, dass das Verfahren eine gewisse Komplexität aufwies, da es eine mündliche Anhörung, einen Bericht des Verfahrenspflegers und die persönliche Anhörung von sieben Kindern durch den Richter des Bezirksgerichts umfasste. Zum Verhalten des Beschwerdeführers stellt der Gerichtshof fest, dass er sich während des Verfahrens regelmäßig geäußert hat, was bis zu einem gewissen Grad zur Dauer des Verfahrens beigetragen hat. Zwischen April und Oktober 2016 gab es eine Phase der Untätigkeit im Hauptverfahren. Während dieser Zeit musste das Landgericht jedoch über den Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers gegen den Richter entscheiden, der dem Beschwerdeführer zuzurechnen war. Zu beachten war ferner, dass es um das Umgangsrecht eines Dritten und nicht um das Umgangsrecht zwischen Eltern und Kindern ging.

Die Dauer des Verfahrens, das zwei Instanzen umfasste, war daher nicht unverhältnismäßig lang.

Anzeichen einer Parteilichkeit bei den nationalen Gerichten konnten nicht festgestellt werden. Der Beschwerdeführer konnte diesen Teil seiner Rüge nicht substantiiert darlegen. Dem Beschwerdeführer war ferner in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Vorbringung seiner Argumente eingeräumt worden, sowohl schriftlich als auch in mündlicher Verhandlung.

IV. Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens)

6. Überlänge eines umgangsrechtlichen Verfahrens

P. gegen Deutschland
Entscheidung vom 11. Februar 2021, Nr. 46766/18: Streichung im Register nach gütlicher Einigung

a) Sachverhalt

Der Individualbeschwerde lag ein familiengerichtliches Verfahren zu Grunde. Die Beschwerdeführerin, eine französische Staatsangehörige, hatte mit dem deutschen Antragsgegner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in der Demokratischen Republik Kongo gelebt. Die 2004 in Frankreich geborene gemeinsame Tochter besitzt die französische und deutsche Staatsangehörigkeit. Sie lebt seitdem bei ihrem Vater in der Demokratischen Republik Kongo. Nachdem ein kongolesisches Gericht dem Vater das Sorgerecht zugesprochen hatte, war die Beschwerdeführerin 2010 bei dem Versuch festgenommen worden, das Kind ohne Zustimmung des Vaters aus dem Land nach Frankreich zu bringen. Die Tochter war anschließend ihrem Vater übergeben worden. Die Beschwerdeführerin war nach Frankreich zurückgekehrt und lebt inzwischen in Brüssel. Im Dezember 2010 hatte die Beschwerdeführerin vor dem zuständigen deutschen Amtsgericht den Antrag zur Regelung des Umgangsrechts gestellt. Nachdem auf Betreiben des Gerichts mehrere Vergleiche gescheitert waren, hatte das Amtsgericht im August 2014 verfügt, dass die Beschwerdeführerin berechtigt sei, ihre Tochter in den Schulferien in der Demokratischen Republik Kongo zu besuchen und einmal im Jahr in Deutschland begleitete Umgangskontakte mit ihr zu haben. Die Beschwerdeführerin hatte hiergegen Beschwerde eingelegt und das zuständige Oberlandesgericht im Jahr 2015 und 2016 im Wege einstweiliger Anordnungen kurzfristige Umgangsrechte festgelegt. Ferner hatte es ein Rechtsgutachten bzgl. der dem Fall zugrundeliegenden kollisionsrechtlichen Fragestellungen eingeholt. Mit Beschluss vom Dezember 2017 hatte das Oberlandesgericht den Beschluss des Familiengerichts aufrechterhalten, soweit dieser die Besuche in der Demokratischen Republik Kongo betraf. Darüber hinaus hatte das Oberlandesgericht ein gestuftes Umgangsrecht der Beschwerdeführerin in Deutschland festgelegt. Im März 2018 hatte es das Bundesverfassungsgericht ohne Angabe von Gründen abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zur Entscheidung anzunehmen.

b) Beschwerde

Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin geltend, wegen der Länge des Verfahrens, der Beschränkung ihres Umgangsrechts mit ihrem Kind und des Fehlens eines wirksamen Rechtsbehelfs in ihren Rechten aus den Artikeln 6 (Recht auf ein faires Verfahren), 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) EMRK verletzt worden zu sein. Ihr Recht aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK sei darüber hinaus auch durch die Weigerung der deutschen Gerichte verletzt, ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Kindeswohls einzuholen. Insofern hat der EGMR die Beschwerde jedoch als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig erachtet.

c) Entscheidung

Am 22. Dezember 2020 wurde mit der Beschwerdeführerin ein Vergleich geschlossen, in dem sich die Bundesregierung verpflichtete, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Betrag von 4.000 Euro als Ausgleich für den erlittenen immateriellen Schaden sowie einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro als Ersatz für Kosten und Auslagen zu zahlen. Mit diesem Betrag sind alle denkbaren Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin abgegolten.

Die Streichung der Rechtssache ist durch die einstimmige Entscheidung des EGMR vom 11. Februar 2021 erfolgt.

7. Zurückweisung eines Antrages auf Aufhebung einer Adoption

K. gegen Deutschland Entscheidung vom 30. September 2021, Nr. 3443/18: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Gegenstand der Beschwerde war die Weigerung der deutschen Zivilgerichte, die Adoption der volljährigen Beschwerdeführerin durch ihre ehemalige Pflegemutter aufzuheben. Die Beschwerdeführerin war als Minderjährige entgegen dem Willen ihrer leiblichen Mutter durch die Behörden der DDR in Obhut genommen worden. Ihre Adoption durch ihre Pflegemutter war jedoch erst nach der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 2008 auf Antrag der Beschwerdeführerin selbst vorgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt hatte die leibliche Mutter der Beschwerdeführerin bereits Kontakt zu dieser aufgenommen und ihr die Umstände ihrer Inobhutnahme geschildert, die Beschwerdeführerin hatte ihr jedoch zunächst nicht geglaubt.

Nachdem die Beschwerdeführerin später weitere Nachforschungen angestellt hatte, beantragte sie im Jahr 2015 die Aufhebung der Adoption unter Berufung darauf, dass sie über die Umstände dieser Inobhutnahme getäuscht worden sei. Das Verfahren in der DDR sei politisch motiviert gewesen. Grund hierfür sei gewesen, dass ihre leibliche Mutter zuvor einen Antrag auf Ausreise aus der DDR gestellt hatte. Die Aufhebung der Adoption wurde jedoch durch die deutschen Fachgerichte versagt, dies im Wesentlichen unter Berufung auf die absolute Ausschlussfrist von drei Jahren aus § 1762 Abs. 2 S. 1, 2. HS BGB.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte vor dem EGMR, dass die Weigerung der deutschen Gerichte, ihre Adoption aufzuheben, sie in ihren Rechten aus Art. 8 der Konvention verletzt habe. Der Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihres Familienlebens aus Art. 8 der Konvention sei nicht durch die Ausschlussfrist des § 1762 Abs. 2 S. 1, 2. HS BGB gerechtfertigt gewesen.

c) Entscheidung

Der EGMR hat die Individualbeschwerde, die der Bundesregierung vom Gerichtshof nicht zur Stellungnahme übersandt worden war, am 30. September 2021 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK für unzulässig erklärt, weil die Beschwerdeführerin nach Auffassung des Gerichtshofs den innerstaatlichen Rechtsweg nicht ausgeschöpft habe. Denn sie habe zuletzt eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof des zuständigen Landes statt zum Bundesverfassungsgericht erhoben, obgleich für die maßgebliche Frage der Vereinbarkeit von Bundesgesetzen (hier von § 1762 Abs. 2 S. 1, 2. HS BGB) mit dem Grundgesetz allein Letzteres zuständig gewesen wäre.

Grundsätzlich gelte zwar, dass wenn mehrere innerstaatliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, Beschwerdeführer das Recht haben, den Rechtsbehelf zu wählen, der ihren *wesentlichen Beschwerdepunkt* betrifft. Mit anderen Worten: Wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, ist die Inanspruchnahme eines anderen Rechtsbehelfs, der im Wesentlichen das gleiche Ziel verfolgt, nicht erforderlich. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass die Verfassungsbeschwerde vor dem Berliner Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Fall kein wirksamer Rechtsbehelf gewesen sei und dass die Beschwerdeführerin daher vor dem Bundesverfassungsgericht hätte klagen müssen, das die alleinige Befugnis habe, Bestimmungen des Bundesrechts für verfassungswidrig zu erklären. Der Prüfungsspielraum des Bundesverfassungsgerichts war somit weiter und eine Verfassungsbeschwerde auf Bundesebene hätte wesentliche Elemente hinzugefügt, die im Wege der Verfassungsbeschwerde beim Berliner Verfassungsgerichtshof nicht verfügbar waren.

8. Zurückweisung einer Klage auf Unterlassung der Veröffentlichung privater E-Mails

S. gegen Deutschland
Entscheidung vom 18. November 2021, Nr. 35244/15: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer war in den Jahren 2004 bis 2009 Finanzminister und von 2009 bis zu seinem Rücktritt im September 2010 Innenminister eines Bundeslandes. Im Jahr 1997 war er eine außereheliche Beziehung eingegangen und im Jahr 1997 wurde ein gemeinsames Kind aus dieser Beziehung geboren. Die Mutter des Kindes hatte gegenüber den zuständigen Sozialbehörden erklärt, dass sie nicht wisse, wer der Vater des Kindes sei, und hatte daher Unterhaltsvorschuss für das Kind erhalten. Im Oktober 2009 war der Laptop des Beschwerdeführers gestohlen worden, auf dem in erheblichen Umfang private Daten einschließlich dem E-Mail-Verkehr mit der Mutter des Kindes enthalten waren. Der Laptop war später von Journalisten Boulevard-Zeitung eines Medienkonzerns erworben und der Beschwerdeführer im August 2010 in einem Interview mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen konfrontiert worden. Danach hatten die Journalisten E-Mails an den Beschwerdeführer übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Am 20. September erschien auf der Website ein Artikel mit dem Titel „Brandenburgs Finanzminister unter Druck. Sozialbetrug? S. bestreitet Vorwürfe“. Der Artikel war von weiteren Medien aufgegriffen worden und am 23. September erschien in einer ebenfalls zu dem Medienkonzern gehörenden Boulevard-Zeitung ein Artikel mit dem Titel „Wir wollten Sie nur mal an Ihre Schulden erinnern, Herr Finanzminister; 2.100 EUR“ (Zitat aus einer E-Mail der Mutter des Kindes). Weitere E-Mails waren in dem Artikel abgedruckt worden.

Am 9. September 2010 hatte der Beschwerdeführer Klage bei dem zuständigen Landgericht auf Unterlassung weiterer Veröffentlichungen im Zusammenhang mit seiner Vaterschaft, der Beziehung zur Mutter des Kindes und die Frage eines Sozialbetrugs gegen den Medienkonzern erhoben - diese jedoch nach seinem Rücktritt als Innenminister abgeändert und vordringlich die Unterlassung der Veröffentlichung weiterer E-Mails gefordert. Die ursprüngliche Forderung keiner weiteren Veröffentlichungen hatte der Beschwerdeführer nicht mehr aufrechterhalten, da er das Recht der Öffentlichkeit auf Informationen über die Gründe seines Rücktritts anerkannte. Im Juni 2011 hatte das Landgericht der Klage in Teilen stattgegeben und die Veröffentlichung weiterer E-Mails untersagt. Die Entscheidung wurde vom zuständigen Oberlandesgericht im November 2011 weitestgehend bestätigt, da die E-Mails durch kriminelle Mittel erlangt worden seien. Der BGH hatte die Entscheidungen der Vorinstanzen im September 2014 verworfen und das Verbot der Veröffentlichung der E-Mails aufgehoben. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers im Juni 2015 ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) wegen des unzureichenden Schutzes seiner Reputation durch die innerstaatlichen Gerichte geltend.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Individualbeschwerde am 18. November 2021 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3 (a) und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof führte in seiner Unzulässigkeitsentscheidung aus, dass die nationalen Gerichte einen interessengerechten Ausgleich zwischen der Privatsphäre des Beschwerdeführers und dem Interesse der Zeitung an der Berichterstattung über eine Person, deren Rückkehr in das politische Geschehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Fotos möglicherweise bevorgestanden habe, getroffen hätten.

V. Entscheidungen zu Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung, Pressefreiheit)

9. Zurückweisung einer Klage gegen eine gerichtliche bestätigte Unterlassungslage

B. GmbH & Co KG. gegen Deutschland Entscheidung vom 18. November 2021, Nr. 45994/15: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Die Klägerin (P.) in den innerstaatlichen Ausgangsverfahren war zwischen 1990 und 2008 Landrätin und bis September 2013 Mitglied des Bayerischen Landtags. Ende 2006 hatte sie für ein Gesellschaftsmagazin in einer Fotoreihe posiert, welche in der ersten Ausgabe von 2007 veröffentlicht worden war. Dies hatte die Beschwerdeführerin des Verfahrens vor dem EGMR, ein deutscher Medienkonzern, zum Anlass genommen, in einer Kolumne auf ihrer Internetseite einen Text zu veröffentlichen, der u.a. die folgende Passage enthält:

„Ich sage es Ihnen: Sie sind die frustrierteste Frau, die ich kenne. Ihre Hormone sind dermaßen durcheinander, dass Sie nicht mehr wissen, was ist. Liebe, Sehnsucht, Orgasmus, Feminismus, Vernunft. Sie sind eine durchgeknallte Frau, aber schieben Sie Ihren Zustand nicht auf uns Männer.“

Nachdem die Klägerin in den innerstaatlichen Ausgangsverfahren im Herbst 2011 Kenntnis von der Veröffentlichung erlangt hatte, hatte sie in einem Verfahren vor dem zuständigen Landgericht die Verpflichtung der Beschwerdeführerin begehrt, folgende Behauptungen oder Verbreitungen zu unterlassen, a) Frau Dr. P ist eine durchgeknallte Frau; b) die Fotos von Frau Dr. P., die in der P. A. erschienen sind, sind klassische Pornografie; c) im Zusammenhang mit den Fotos von Frau Dr. P., die in der Presse erschienen sind, von „Domina-Posen“, „einem Pornofilm“ und „pornografischen Inhalten“ zu sprechen. Des Weiteren hatte sie die Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung in Höhe von mindestens 5.000 Euro begehrt. Im Mai 2012 hatte das Landgericht der Klage insoweit stattgegeben, dass es die Beschwerdeführerin zur beantragten Unterlassung verurteilte, bezüglich der Geldentschädigung hatte es die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil des Landgerichts hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Mit Urteil von Oktober 2012 hatte das Oberlandesgericht München die Berufung der P. zurückgewiesen und auf Berufung der Beschwerdeführerin die Klage insgesamt abgewiesen. Anders als das Landgericht hatte das Oberlandesgericht die drei streitgegenständlichen Äußerungen als Werturteil eingeordnet und in der Abwägung die Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin überwiegen lassen. Auf die Verfassungsbeschwerde der P. hin hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss von Dezember 2013 festgestellt, dass das Urteil des Oberlandesgerichts

sie in ihrem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes verletze, soweit es die Klage auf Unterlassung der ersten streitgegenständlichen Äußerung („durchgeknallte Frau“) abgewiesen hatte. Folglich hatte das Bundesverfassungsgericht die angegriffene Entscheidung insoweit aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Im Übrigen hatte es die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Mit Urteil von Mai 2014 hatte das Oberlandesgericht München die Berufung der Beschwerdeführerin in Bezug auf die erste streitgegenständliche Äußerung unter Übernahme der Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zurückgewiesen. Schließlich hatte das Bundesverfassungsgericht im Februar 2015 die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte in ihren Rechten auf Freiheit der Meinungsäußerung aus Artikel 10 EMRK verletzt worden zu sein.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Individualbeschwerde am 18. November 2021 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3 (a) und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof führte in seiner Unzulässigkeitsentscheidung aus, dass die innerstaatlichen Gerichte im Ergebnis einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Recht der Beschwerdeführerin zur freien Meinungsäußerung in Form der Berichterstattung über eine bundesweit bekannte Person und der Privatsphäre der Klägerin in den innerstaatlichen Verfahren, welche durch die streitgegenständliche Äußerung in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen war, getroffen hätten.

10. Zurückweisung eines Auskunftsersuchens nach dem Informationsfreiheitsgesetz

S. gegen Deutschland
Entscheidung vom 18. November 2021, Nr. 6106/16⁷: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Chefreporter einer Boulevard-Zeitung und hat im Jahr 2016 vier Beschwerden an den Gerichtshof gerichtet. Der als erstes Verfahren entschiedenen Beschwerde lag die Frage der Reichweite der Auskunftspflichten von Bundesbehörden zu Grunde. Der Beschwerdeführer hatte unter Berufung auf Artikel 10 EMRK (Meinungs- und Informationsfreiheit) Zugang über Informationen des Bundesnachrichtendienstes (BND) über frühere Mitgliedschaften seiner offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter in der NSDAP, der SS, der Gestapo oder anderen nationalsozialistischen Organisationen verlangt.

Der BND hatte die Auskünfte im verlangten Umfang abgelehnt, da entsprechende Informationen nicht verfügbar waren, sondern aufwendig (und nicht sicher erfolgversprechend) hätten beschafft werden müssen. Der BND hatte den Beschwerdeführer zudem auf ein Forschungsprojekt einer Historikerkommission zu diesem Thema verwiesen, mit dem der BND selbst versucht hat, diese Frage aufzuklären. Das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht hatten die Auffassung des BND bestätigt.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, durch die Zurückweisung seines Auskunftsersuchens in seinen Rechten aus Artikel 10 der Konvention (Meinungs- und Informationsfreiheit) verletzt worden zu sein. Darüber hinaus rügte er Verletzungen des Artikels 6 (Recht auf ein faires Verfahren) wegen der Länge der Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten und einer von ihm unterstellten Parteilichkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Individualbeschwerde am 18. November 2021 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 1, 3 (a) und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof verneinte mit seiner Unzulässigkeitsentscheidung eine Verletzung des Artikels 10 der Konvention mit der Begründung, dass ein Anspruch auf Informationsherausgabe

⁷ NVwZ 2022, 533-536

nach Artikel 10 nur bestehen kann, wenn die Information vorliegt und verfügbar ("ready and available") ist, nicht aber, wenn die Information wie im vorliegenden Fall erst (aufwändig) beschafft werden muss. Eine Verletzung des Artikels 6 (Recht auf ein faires Verfahren) verneinte der Gerichtshof bereits aufgrund der Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und Überschreitung der sechsmonatigen Frist zur Einlegung der Beschwerde vor dem EGMR.

VI. Entscheidung zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

11. Auflösung einer Demonstration

H. gegen Deutschland
Entscheidung vom 18. November 2021, Nr. 4861/17: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist iranischer Staatsangehöriger. Vom 22. bis 30. Juni 2013 hatte er an einer von den Behörden unter Auflagen genehmigten Demonstration von Asylsuchenden und Flüchtlingen gegen die bestehende Asylgesetzgebung und das Verfahren zur Anerkennung als Asylsuchender teilgenommen. Im Laufe der Demonstration hatten die Teilnehmer sich zu einem Hungerstreik entschieden und dabei auch die Einnahme von Getränken verweigert. Jedoch hatten die Teilnehmer während des Hungerstreiks medizinische Unterstützung und die Verabreichung von Infusionen akzeptiert. Während des Hungerstreiks war durchgehend medizinisches Personal anwesend und am letzten Tag des Hungerstreiks waren die Teilnehmer alle 15 Minuten untersucht worden. Am 29. Juni hatten die Behörden die Auflagen zur Demonstration dahingehend erweitert, dass medizinischem Notfallpersonal, Feuerwehrkräften und Ärzten zu jedem Zeitpunkt der Zugang zum Demonstrationsort zu gewähren sei. Die behördliche Anordnung war den Organisatoren der Demonstration ausgehändigt worden. Als die Behörden am 29. Juni einen Arzt um Bewertung der Situation gebeten hatten, war ihm am 30. Juni durch die Organisatoren zunächst der Zugang zum Demonstrationsort verwehrt, kurz darauf jedoch in Begleitung von Polizeibeamten gewährt worden. Da die medizinische Untersuchung ergeben hatte, dass zumindest einer der Teilnehmer der Demonstration sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befand, hatte die zuständige Behörde am 30. Juni nach erfolgter Interessenabwägung zwischen den Rechten der Demonstrationsteilnehmer auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit einerseits und dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit andererseits die Auflösung der Demonstration angeordnet. Nachdem die Teilnehmer der Demonstration der wiederholten durch Megafondurchsage übermittelten Aufforderung zur Räumung des Demonstrationsortes nicht nachgekommen waren, waren die Organisatoren verhaftet und mit der Räumung begonnen worden. Der Beschwerdeführer war auf dem Boden sitzend, die Arme mit der ihm zunächst sitzenden Person verschränkt angetroffen worden; der Aufforderung, die Verschränkung der Arme zu lösen, war er nicht nachgekommen. Die Verschränkung der Arme war daraufhin durch drei Polizeibeamte gelöst und der Beschwerdeführer zum Polizeiwagen getragen worden. Dabei hatte der Beschwerdeführer um sich getreten, ohne dass es dabei zur Verletzung von Polizeibeamten gekommen war.

Der Beschwerdeführer war nach der Demonstration im Februar 2014 durch das zuständige Amtsgericht wegen Widerstands gegen Vollzugsbeamte in Verbindung mit versuchter Körperverletzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu 5 Euro verurteilt worden. Die durch den Beschwerdeführer eingelegten Rechtsmittel waren in der Sache bis hin zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfassungsbeschwerde im August 2016 ohne Begründung nicht zur Beratung angenommen hat, erfolglos geblieben.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, dass seine strafrechtliche Verurteilung sein Recht auf Versammlungsfreiheit aus Artikel 11 EMRK verletzt habe.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof hat die Individualbeschwerde am 18. November 2021 einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Absätze 3a und 4 EMRK für unzulässig erklärt.

Die Argumente des Beschwerdeführers konzentrieren sich darauf, dass die Anordnung zur Auflösung der Versammlung verwaltungsrechtlich unzulässig gewesen sei. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sei nicht strafbar, wenn die Amtshandlung nicht rechtmäßig war. Im Strafverfahren wurde festgestellt, dass die Anordnung zur Auflösung der Demonstration sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen rechtswidrig war. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass der Beschwerdeführer nicht nur wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sondern auch wegen versuchter Körperverletzung verurteilt wurde. Selbst wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Absatz 3 Satz 1 StGB ausgeschlossen war, schloss dies nicht per se eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine andere Straftat aus, die durch seine Widerstandshandlung begangen wurde, wie etwa Körperverletzung.

C. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt⁸.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

Im Jahre 2021 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.379 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2020 waren insgesamt 5.553 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (5.233 Fälle) um 5,73 % angestiegen. Ende 2021 betrafen 16 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2020 waren es 12 anhängige Fälle).

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJ unter www.bmj.de/egmr und in der HUDOC-Datenbank des

⁸ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp.

Gerichtshofs (www.echr.coe.int) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die nicht-amtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Üblicherweise werden in diesem Rechtsprechungsbericht auch die beim Ministerkomitee im Jahr 2021 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Im Jahr 2021 waren jedoch keine neuen derartigen Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf beim Ministerkomitee anhängig. Zu den noch anhängigen Verfahren aus den Berichtszeiträumen der Vorjahre wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in seinen Entscheidungen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der Darstellung der Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2021 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrundeliegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 37404/15	CM/ResDH(2021)51 vom 16. September 2021

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann. Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

(https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200).

Anlage:

Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR

**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
STATISTICS
2021**

(compared to the same period 2020)

1. Applications allocated to a judicial formation [round figures (50)]	2021	2020	+/-
Applications allocated	44250	41700	6%

2. Interim procedural events	2021	2020	+/-
Applications communicated to respondent Government	10630	7683	38%

3. Applications decided	2021	2020	+/-
By decision or judgment	36092	39190	-8%
- by judgment delivered	3131	1901	65%
- by decision (inadmissible or struck out)	32961	37289	-12%

4. Pending applications [round figures (50)]	31/12/2021	1/1/2021	+/-
Applications pending before a judicial formation	70150	62000	13%
- Chamber and Grand Chamber	30600	23300	31%
- Committee	31850	34100	-7%
- Single-Judge formation	7700	4600	67%

5. Pre-judicial applications [round figures (50)]	31/12/2021	1/1/2021	+/-
Applications at a pre-judicial stage	8700	8100	7%
	2021	2020	+/-
Applications disposed of administratively	16400	14150	16%